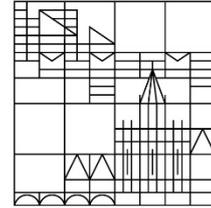


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2023

**Satzung für das hochschuleigene
Auswahlverfahren für die Zulassung
in den Masterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und
Psychotherapie**

Vom 12. Mai 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

vom 12. Mai 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Konstanz am 8. Februar 2023 die nachfolgende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen:

	“UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	MA 47.0
--	---	----------------

(in der Fassung vom 12. Mai 2023)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Juni bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sind:
 - a. Ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs an einer Universität oder einer den Universitäten

gleichgestellten Hochschule im Fach Psychologie oder einem äquivalenten Fach.

Der Studiengang hat in Aufbau und Inhalt den Vorgaben des Bachelorstudiengangs nach § 9 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) i.V.m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu entsprechen; zudem muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt worden sein.

Ein Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie kann als gleichwertig eingestuft werden, wenn im Rahmen einer Nachqualifikation innerhalb eines Bachelorstudiums im Fach Psychologie Leistungen erbracht wurden, die Anlage 1 sowie §§ 12-15 PsychThApprO in Inhalt und Umfang entsprechen, und wenn von der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt worden ist.

- b. Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Studien im Umfang von mindestens 20 Stunden.
 - c. für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende Deutschkenntnisse; Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (2) Kann der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a. Ein Nachweis über einen Bachelorabschluss gemäß § 3 Abs. 1 a. bzw., falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs 2.
- b. Nachweise über das Orientierungspraktikum gemäß §14 PsychThApprO sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie gemäß §15 PsychThApprO.
- c. Ein Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG mittels eines entsprechenden Vermerks auf dem Abschlusszeugnis bzw. dem Transcript of Records oder mittels einer Zusatzbescheinigung der Hochschule, an der das Bachelorstudium absolviert wurde. Sofern noch kein Abschluss des Bachelorstudiums vorliegt, ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Bachelorstudiengang berufsrechtlich anerkannt ist (vgl. § 3 Abs. 1 a).
- d. Im Falle der Nachqualifikation innerhalb eines Bachelorstudiums Psychologie ein Transcript of Records und ein Modulhandbuch des absolvierten grundständigen Studiengangs, eine Bescheinigung der Hochschule, aus der die Erfüllung der Inhalte gemäß Anlage 1 sowie §§ 12-15 PsychThApprO in erforderlichem Umfang hervorgeht sowie eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde über die Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. § 3 Abs. 1 a).
- e. Nachweise über mindestens 20 Versuchspersonenstunden (vgl. § 3 Abs. 1 b).
- f. für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

Vom Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestehend aus mindestens zwei fachkundigen Personen eingesetzt. Die bestellten Personen müssen von ihrer fachlichen Qualifikation her in der Lage sein, die Zulassungsvoraussetzungen und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise zu bewerten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich nach §§ 2 und 4 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (2) Im Auswahlverfahren erfolgt die Vergabe der Plätze auf Basis einer Rangliste, die

aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, erfolgt eine Zulassung nach der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber am Auswahlverfahren mit der Gesamtnote 4,0 teil.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden ggf. im Rahmen einer Quote nach § 33 Abs. 3 HZVO (außergewöhnliche Härtefälle und Ortsbindung in öffentlichem Interesse) bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt; im Fall, dass Personen in mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, gilt § 33 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HZVO.
- (4) Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Geltung anderer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/2024.“

Konstanz, 12. Mai 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -